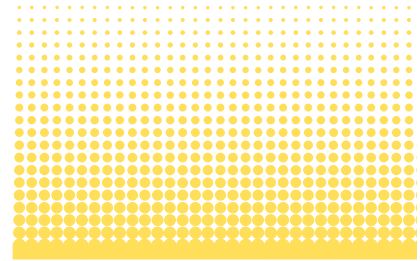


ELEKTRONISCHES AMTSBLATT DER STADT RADEBURG



Nr. 01-01-2026

08. Januar 2026

ACHTUNG: AN ALLE ABGABEPFLICHTIGEN DER STADT RADEBURG FESTSETZUNG DER GRUNDSTEUER FÜR DAS KALENDERJAHR 2026 DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHTUNG

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für diejenigen wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026, aufgrund der Vorschriften aus § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) i.V.m.§7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S.876) i.V.m. § 2 Nr. 1 der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 16.12.2024 (Radeburger Anzeiger 01/2025 S. 3), durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuerhebesätze betragen weiterhin unverändert:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A: 267 v.H.;
- b) für die Grundstücke - Grundsteuer B: 346 v.H.

Sind Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eingetreten, erhält der Steuerpflichtige, anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes Meißen, Grundsteuerstelle, einen entsprechenden schriftlichen Grundsteuerbescheid von der Stadt.

Zahlungsaufforderung: Die Steuerpflichtigen, die kein Mandat zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb dieser Frist bei der Stadt Radeburg, Heinrich - Zille - Straße 6, 01471 Radeburg, einzulegen.

Bitte beachten Sie: Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit eines Bescheides nicht gehemmt und die Zahlungsfrist nicht aufgehoben.
Geben Sie bitte bei Überweisung der Grundsteuern das Aktenzeichen an.

Bankverbindungen der Stadt Radeburg:

Kontoinhaber: Stadt Radeburg

Sparkasse Meißen: IBAN: DE38 8505 5000 3100 3100 03 BIC: SOLADES1MEI

Deutsche Kreditbank: IBAN: DE34 1203 0000 0001 2009 63 BIC: BYLADEM1001

Radeburg, den 08.01.2026

gez. Ritter
Bürgermeisterin



HUNDESTEUER 2026

An alle Hundebesitzer: Die Hundesteuer ist auch in diesem Jahr am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. 2026 werden keine Hundesteuerbescheide verschickt.

Hinweis: Wer in der Stadt Radeburg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadtverwaltung Radeburg anzuzeigen. Endet die Hundehaltung, so ist dies ebenfalls innerhalb von zwei Wochen der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Bankverbindungen der Stadt Radeburg:

Kontoinhaber: Stadt Radeburg

Sparkasse Meißen: IBAN: DE38 8505 5000 3100 3100 03 BIC: SOLADES1MEI

Deutsche Kreditbank: IBAN: DE34 1203 0000 0001 2009 63 BIC: BYLADEM1001

Radeburg, den 08.01.2026

gez. Ritter
Bürgermeisterin

Herausgeber
Stadt Radeburg
Die Bürgermeisterin
Heinrich-Zille-Str. 6
01471 Radeburg

Telefon (035208) 9610
E-Mail rathaus@radeburg.de
Homepage www.radeburg.de

